



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 05 / 2023
Seite 335 – Seite 478
Ausgabedatum: 31.03.2023

INHALT

Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur	S. 337
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur	S. 345
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur	S. 369
Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien	S. 391
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien	S. 401
Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät	S. 419
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie	S. 455

Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 20. Juli 2009, geändert am 20. Mai 2010 und am 10. April 2015, beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur

Die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 20. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009 S. 1045), geändert am 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Mai 2010 S. 383) und am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2015 S. 471), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „konsekutiven“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Christentum und Kultur ihre Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

3. § 2 trägt die Überschrift „Studienbeginn“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.“

4. § 3 trägt die Überschrift „Form und Frist“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die sich um das Studium bewerbenden Personen können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Christentum und Kultur immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Christentum und Kultur wird durch eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen (Zugangsbescheinigung) geführt, die beim Zulassungsausschuss zu ersuchen ist.

(2) Dem Ersuchen einer Zugangsbescheinigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Nachweis über einen Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Fachanteil mindestens 50 Prozent) oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem Studiengang in einem anderen Fach,
2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,

3. einen Nachweis von Sprachabschlüssen gemäß § 3 Absatz 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur,
 4. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Christentum und Kultur erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der ZImmO innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen.“
5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Lit. a wird gestrichen.
 - bb) Lit. b wird durch die Angabe „1.“ ersetzt und wie folgt neu gefasst:
„ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudien-gang Christentum und Kultur (Fachanteil mindestens 50 Prozent) oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener, als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem beliebigen anderen Fach, jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studien-jahren;“.

- cc) Lit. c wird durch die Angabe „2.“ ersetzt und wie folgt neu gefasst:
„ein Nachweis von Sprachabschlüssen gemäß § 3 Absatz 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder durch Bescheinigungen im bisherigen Studium nachgewiesen, können sie im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „können“ durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Nachweis über“ gestrichen; die Wörter „des Bewerbers“ werden durch die Wörter „der sich um das Studium bewerbenden Person“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung zum Studium auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs (M.A.) Christentum und Kultur erworben wird. Die sich um das Studium bewerbende Person nimmt in diesem Fall am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, und nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 mindestens 2,7 sein muss; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
„Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrenden“ und die Wörter „wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrenden“, die Wörter „Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ und die Wörter „einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „in eindeutigen Fällen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Klammern gestrichen; nach dem Wort „Fakultät“ werden die Wörter „der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ eingefügt.

7. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in § 3 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 unter der Auflage, dass die fehlenden Sprachabschlüsse spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.“

d) Absatz 3, alt nummeriert als Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt, dass der Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.“

e) Absatz 4, alt nummeriert als Absatz 2, wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6 wird § 7, worin das Wort „Satzung“ durch das Wort „Zulassungsordnung“ ersetzt wird.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

344

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009 S. 1093), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29) und am 25. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1477), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009 S. 1093), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29) und am 25. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Prüfungsordnung“ werden die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „Master-Studiengang“ werden durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

2. Die Präambel wird gestrichen.

3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I: Allgemeines wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 6 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - bb) In § 7 werden die Wörter „von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch die Wörter „und Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.

 - b) Abschnitt II: Master-Prüfung wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift und in § 13 werden die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In § 20 werden die Wörter „Master-Zeugnis“ durch das Wort „Masterzeugnis“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird ein Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „und/oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Neues Testament“ die Wörter „oder Altes und Neues Testament“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Prüfung zum ‚Master of Arts‘“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - c) Die Abkürzung „MA“ wird durch die Abkürzung „M.A.“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Master-Studiengang“ werden durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 4 wird am Ende des Satzes ein Punkt eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ jeweils durch die Abkürzung „LP/CP“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Deutsch“ großgeschrieben.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 3 wird der Spiegelstrich vor den Wörtern „Biblische Studien Altes Testament: Hebraicum“ durch die Angabe „1.“, vor den Wörtern „Biblische Studien Neues Testament: Graecum“ durch die Angabe „2.“, vor den Wörtern „Biblische Studien Altes und Neues Testament: Hebraicum + Graecum“ durch die Angabe „3.“, vor den Wörtern „Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum“ durch die Angabe „4.“ und vor den Wörtern „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum“ durch die Angabe „5.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Biblische Studien Altes Testament: Hebraicum“, „Biblische Studien Neues Testament: Graecum“, „Biblische Studien Altes und Neues Testament: Hebraicum + Graecum“ und „Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum“ jeweils ein Komma eingefügt.
 - dd) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum“ die Fußnote 1 entfernt; nach dem Wort „Latinum“ wird ein Semikolon und danach folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.“

ee) In Satz 3 wird nach dem Wort „vorausgesetzt“ das Anführungszeichen entfernt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.
2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Modules“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Am Ende jedes Semesters“ durch die Wörter „Auf Antrag“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Dekan, der Prodekan“ durch die Wörter „die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „professorale Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
- dd) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch professorale Mitglieder besetzt sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt; das Komma nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ und das Wort „dem Prüfling“ wird durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende und Privatdozierende befugt sowie akademische Mitarbeitende, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „die prüfende Person“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Zum Beisitzer“ werden durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ und die Wörter „einen Prüfer“ durch die Wörter „eine prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „eines bestimmten Prüfers“ durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.

- f) In Absatz 5 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt; die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

10. § 7 trägt die Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.
- ee) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird vor der Angabe „§ 7“ das Wort „von“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - ee) In Satz 2 wird das Wort „Pflegezeitgesetzes“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Eine zu prüfende Person“ und die Wörter „dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Semikolon eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.“
14. In § 11 werden in den Absätzen 1 und 3 die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und die Wörter „er“ jeweils durch die Wörter „sie“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ in Anführungszeichen geschrieben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ werden in Anführungszeichen geschrieben.
 - cc) Nach den Wörtern „sehr gut“; „gut“ und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

16. In der Überschrift „Abschnitt II: Master-Prüfung“ werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 13 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 und 2 werden die Wörter „Master-Studiengang“ jeweils durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 und 2 wird nach dem Wort „Leistungspunkten“ jeweils ein Komma eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Leistungspunkten“ ein Komma gesetzt.
 - ee) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 3“ das Komma gestrichen.
 - ff) In Nummer 3 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 2 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 und 4 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem eingeklammerten Wort „wurde“ ein Komma eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Nr.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter der Veranstaltung“ durch die Wörter „von der Veranstaltungsleitung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils ausgeschrieben.
 - cc) Die Abkürzung „Nr.“ wird jeweils ausgeschrieben.
- d) In Absatz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummerierung des Absatzes 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „jedem Prüfungsberechtigten“ werden durch die Wörter „jeder prüfungsberechtigten Person“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Faches“ wird durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
 - dd) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben
 - cc) In Satz 1 wird die Abkürzung „Nr.“ ausgeschrieben.
 - dd) In Satz 1 werden die Wörter „dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem Vorsitz“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - ff) Nach Satz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Betreuer“ durch die Wörter „von der betreuenden Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) In bisherigen Satz 3, der Satz 2 wird, werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - dd) In bisherigen Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „machen“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - ee) Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3, worin die Wörter „vier Monate“ durch die Wörter „sechzehn Wochen“ ersetzt werden.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, worin die Wörter „dem Betreuer“ durch die Wörter „der betreuenden Person“ ersetzt werden.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, worin die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt werden.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Wörter „aus Papier und in einer digitalen Fassung in gängigem Format“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „einzureichen“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, nach dem das Wort „der“ großgeschrieben wird.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wörter „eine hochschullehrende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 werden die Wörter „der Betreuer“ durch die Wörter „die betreuende Person“ ersetzt.
 - ff) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Der zweite Prüfer“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ ersetzt.
 - gg) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „einen dritten Prüfer“ durch die Wörter „eine dritte prüfende Person“ ersetzt.
21. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Master-Prüfung“ werden durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils ausgeschrieben.

- c) In der Nummerierung des Absatzes 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummerierung des Absatzes 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Abkürzung „Wth“ durch die Abkürzung „WTh“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 nach der eingeklammerten Abkürzung „Wth“, in Nummer 2 nach dem Wort „Module“, in Nummer 3 nach dem Wort „Schwerpunktfaches“ und in Nummer 4 nach der Zahl „2“ wird jeweils ein Semikolon gesetzt; in Nummer 5 wird nach dem Wort „Beifaches“ ein Punkt eingefügt.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 ein Bindestrich entfernt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des Wahlpflichtbereichs möglich.“

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Master-Zeugnis“ durch das Wort „Masterzeugnis“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem Vorsitz“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Dem Zeugnis wird ein“ werden die Wörter „Transcript of Records und ein“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „das“ werden die Wörter „ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Magisterarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ und in Satz 3 das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „der Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Master-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
24. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Master-Urkunde“ durch das Wort „Masterurkunde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
25. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ ersetzt.
26. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
- „Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“
27. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Master-Studium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Abkürzungen: AT = Altes Testament; BiblSt = Biblische Studien; ChrG = Christentums-geschichte; Dogm = Dogmatik; EthDi = Ethik und soziales Handeln; FaMo = Fachmo-dul; Gr = Grundlagenmodul; IntFo = Integratives Forschungsmodul; LP/CP = Leis-tungspunkte/Credit Points; MA = Master of Arts; NT = Neues Testament; Rwlnt = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; WTh = Wissenschaftstheorie.“

- c) In der Anlage wird nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- d) In der Anlage wird bei der Angabe der Prüfungsleistungen auf Großschreibung des Wortes „ODER“ verzichtet.
- e) In der Anlage werden bei der Angabe der Prüfungsleistungen in der Tabelle die Wörter „und/oder“ durch ein Komma sowie das Wort „oder“ ersetzt.
- f) In der Anlage werden die Abkürzungen „Abs.“ und „s.“ ausgeschrieben.
- g) In Abschnitt A. Satz 2 wird die Angabe „(AT und/oder NT)“ durch die Angabe „(AT, NT oder AT und NT)“ ersetzt.
- h) In Abschnitt II. wird in der Überschrift das eingeklammerte Wort „(Wahlpflichtbereich)“ gestrichen.
- i) Abschnitt II.1 lit. a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Abkürzung „BA“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „und/“ vor dem Wort „oder“ entfernt.
- j) In Abschnitt II.1. lit. b wird in der Überschrift und in Satz 5 das Wort „Wahlbereich“ jeweils durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
- k) In Abschnitt II.2. a Satz 2 wird die Abkürzung „BA“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
- l) In Abschnitt II.2. lit. b wird in der Überschrift und in Satz 6 das Wort „Wahlbereich“ jeweils durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
- m) In Abschnitt II.3. lit. b wird in der Überschrift und in Satz 6 das Wort „Wahlbereich“ jeweils durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.

- n) In Abschnitt II.3 lit. b werden in Satz 4 nach dem Wort „Masterstudiengangs“ die Wörter „Christentum und Kultur“ gestrichen.
- o) In Abschnitt II.4 lit. a wird in Satz 2 die Abkürzung „BA“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
- p) In Abschnitt II.4. lit. b wird in der Überschrift und in Satz 6 das Wort „Wahlbereich“ jeweils durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
- q) Abschnitt II.5 lit. a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Abkürzung „BA“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In der Fußnote 1 werden die Wörter „der Fachvertreter“ durch die Wörter „die fachvertretende Person“ ersetzt.
 - cc) In der Fußnote 1 wird die Abkürzung „z.B.“ gestrichen.
- r) In Abschnitt II.5. lit. b wird in der Überschrift und in Satz 6 das Wort „Wahlbereich“ jeweils durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
- s) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt III. lit. b wird in der Überschrift und in Satz 6 das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird vor der Zahl „16“ die Angabe „§“ eingefügt.
- t) In Abschnitt B. wird in Satz 1 das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

28. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Abkürzung „LP“ wird jeweils die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- b) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- c) In Satz 3 wird die Abkürzung „z.B.“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
- d) In Satz 6 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- e) In Satz 6 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

368

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur vom 24. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010 S. 1075), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29) und am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1469), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur vom 24. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010 S. 1075), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29) und am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I: wird wie folgt geändert:
 - aa) § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfungen, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“.
 - bb) In § 6 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - cc) § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“.
 - b) Abschnitt II: wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift und in § 13 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In § 20 werden die Wörter „Bachelor-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelorzeugnis“ ersetzt.

3. § 1 trägt die Überschrift „Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfungen, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“ und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird ein Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
 - (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Studiums“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „im Pflicht- und Wahlbereich“ gestrichen.
 - dd) In Satz 2 wird nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 4 wird am Ende des Satzes ein Punkt eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 1 und 4 wird nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
 - cc) In Satz 1 wird das Wort „übergreifende“ durch das Wort „fachübergreifende“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch die Angabe „LP/CP“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Abkürzungen „BA“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studiengänge“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Bachelor-Studiums“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ und die Wörter „Bachelor-Grad“ durch das Wort „Bachelorgrad“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer sind die in Anlage 1 aufgeführten spezifischen Sprachabschlüsse verpflichtend:

 1. Altes Testament: Hebraicum,
 2. Neues Testament: Graecum,
 3. Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum,
 4. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Master“ durch das Wort „Masterstudien-
gang“ und die Wörter „den PhD“ durch das Wort „Promotion“ er-
setzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Fachübergreifende“ kleingeschrieben.
 - dd) In Satz 3 wird die Angabe „(BA-ÜK)“ gestrichen.
 - ee) In den Sätzen 3 und 4 wird nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Ab-
kürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
 - ff) In Satz 4 wird die Angabe „(s. Anlage 1)“ durch die Wörter „gemäß
Anlage 1“ ersetzt.
 - gg) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Stu-
dien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - hh) In Satz 5 wird die Angabe „Hebräisch und/oder Griechisch und/oder
Latein“ durch die Wörter „Hebräisch, Griechisch oder Latein“ er-
setzt.
 - ii) Satz 6 wird gestrichen.
- f) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „deutsch“ großgeschrieben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von
Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1.“ wird durch das Wort „ersten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.
2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Am Ende eines jeden Semesters“ durch die Wörter „Auf Antrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „records“ großgeschrieben.
- cc) In Satz 2 wird das Wort „Modul-(teil)prüfungen“ durch das Wort „Modul(teil)prüfungen“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Dekan bzw. die Dekanin, der Prodekan bzw. die Prodekanin“ durch die Wörter „die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „ProfessorInnen“ durch die Wörter „professorale Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftliche MitarbeiterInnen“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird das Wort „angehören“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- ee) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch professorale Mitglieder besetzt sein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ geändert.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ werden durch die Wörter „Vorsitzes“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfende und beisitzende Personen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen“ werden durch die Wörter „hochschullehrende und privatdozierende Personen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „die prüfende Person“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin“ werden durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Der Prüfling“ werden durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „einen Prüfer bzw. eine Prüferin“ werden durch die Wörter „eine prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin“ werden durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ werden durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

9. § 7 trägt die Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

dd) In Satz 2 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.

ee) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ das Komma und die Wörter „im Zweifelsfall kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - dd) In Satz 2 wird vor der Angabe „§ 7“ das Wort „von“ eingefügt.
 - ee) In Satz 2 wird das Wort „Pflegerzeitgesetzes“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Eine zu prüfende Person“ und die Wörter „dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtsführenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Semikolon eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „liegt“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absätzen 1 und 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und die Wörter „er“ durch die Wörter „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „liegt“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ jeweils in Anführungszeichen geschrieben.

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen; nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ werden jeweils in Anführungszeichen geschrieben.
 - cc) Nach den Wörtern „sehr gut“, „gut“, und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
- e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User’s Guide.“
- f) Absatz 7 wird gestrichen.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift „Abschnitt II: Bachelor-Prüfung“ und in der Überschrift zu § 13 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 wird nach dem Wort „hat“ ein Semikolon und danach folgender Halbsatz 2 eingefügt:
„der Prüfungsanspruch geht auch dann verloren, wenn die Sprachanforderungen nach § 3 Absatz 6 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachgewiesen werden, es sei denn, die Fristüberschreitung nicht zu vertreten ist.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Pflichtmodule“ ein Komma eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Abkürzung „§ 3, Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ und die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
 - bb) In den Nummern 3 und 4 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter bzw. von der Leiterin“ durch die Wörter „von der Lehrveranstaltungsleitung“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „jedem Prüfungsberechtigten“ werden durch die Wörter „jeder prüfungsberechtigten Person“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird Satz 3 eingefügt, der Satz 1 wird.
 - bb) Der Satz 1 wird Satz 2, worin die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ und die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt werden.
 - cc) Satz 2 wird Satz 3, worin die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt werden.
 - dd) Nach dem neu nummerierten Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ und die Wörter „dem Betreuer bzw. von der Betreuerin“ durch die Wörter „der betreuenden Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) In neu nummerierten Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - dd) In neu nummerierten Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Wörter „auf Zuweisung eines bestimmten Themas“ eingefügt.
 - ee) Satz 3 wird gestrichen.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“
 - bb) Alt nummerierter Satz 1 wird Satz 2, worin die Zahl „9“ ausgeschrieben wird.
 - cc) Alt nummerierter Satz 2 wird Satz 3, worin die Zahl „2“ ausgeschrieben wird.
 - dd) Alt nummerierter Satz 3 wird Satz 4, worin die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt werden.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „3“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Wörter „aus Papier und einer digitalen Fassung in gängigem Format“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch das Wort „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin“ durch die Wörter „eine hochschullehrende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „der Betreuer bzw. die Betreuerin“ durch die Wörter „die betreuende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 werden die Wörter „Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „§ 12“ die Wörter „Absätze zwei und vier“ eingefügt; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch das Wort „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin“ durch die Wörter „eine dritte prüfende Person“ ersetzt.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
 - cc) Die Abkürzung „bzw.“ wird durch die Wörter „oder als“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die fachübergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen. Ist das Studienfach Evangelische Theologie erstes Hauptfach geht die Bachelorarbeit als Modul in die Bewertung der Studienfachnote ein und wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Die fachübergreifenden Kompetenzen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 Satz 2; alt nummerierter Satz 2 wird Satz 3, alt nummerierter Satz 3 wird Satz 4.

b) In Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des Wahlpflichtbereichs möglich.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bachelor-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelorzeugnis“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die zugeordneten Leistungspunkte“ ein Komma sowie die Wörter „die Note der Bachelorarbeit“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „und die Bachelorarbeit“ gestrichen.
 - ee) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Zusätzlich wird ein“ werden die Wörter „Transcript of Records sowie ein“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „das“ werden die Wörter „ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „deutsch“ und „englisch“ großgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Dekan bzw. der Dekanin“ durch die Wörter „der Dekanatsleitung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.

25. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bachelor-Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.

b) In der Anlage 1 wird nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.

c) In Satz 2 wird vor dem Wort „Missionswissenschaft“ der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

d) In Abschnitt „A. Bachelor Christentum und Kultur (Hauptfach (74 LP))“ wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer sind die in Anlage 1 aufgeführten spezifischen Sprachabschlüsse verpflichtend:

1. Altes Testament: Hebraicum,
2. Neues Testament: Graecum,
3. Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum,
4. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.“

e) In Abschnitt „A. Bachelor Christentum und Kultur (Hauptfach (74 LP))“ wird das Wort „Wahlmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

f) In Abschnitt „A. Bachelor Christentum und Kultur (Hauptfach (74 LP))“ wird die Angabe „(BA-Wahl)“ jeweils durch die Angabe „(BA-Wahlpf)“ ersetzt.

- g) In Abschnitt „B. Bachelor Christentum und Kultur (Begleitfach) (35 LP)“ Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 und 59 Absatz 2, Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien vom 18. Juli 2019 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien

Die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien vom 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019 S. 1443) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ihre Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

3. § 2 trägt die Überschrift „Studienbeginn“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.“

4. § 3 trägt die Überschrift „Form und Frist“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist ausschließlich elektronisch zu stellen.“

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. einen Nachweis über einen Hochschulabschluss, der nicht mehrheitlich (Fachanteil höher als 50 Prozent) im Fachgebiet Evangelische Theologie oder Evangelische Religion erworben wurde,
 2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
 3. einen Nachweis über den hebräischen Spracherwerb (das Hebraicum),
 4. einen Nachweis der Griechischkenntnisse,
 5. einen Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfungen (das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament),
 6. einen Nachweis über eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis,
 7. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Voraussetzungen zum Eintritt ins Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 8. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person in dem angestrebten weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Studiengang mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, der nicht mehrheitlich (Fachanteil höher als 50 Prozent) im Fachgebiet Evangelische Theologie oder Evangelische Religion erworben wurde;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„der hebräische Spracherwerb (das Hebraicum);“.

cc) In Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „der Ruprecht-Karls-Universität“ eingefügt.

dd) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kenntnisse werden durch eine Abschlussklausur, die mit der Note 4,0 oder besser bestanden sein muss, oder durch eine Äquivalenzprüfung nachgewiesen;“.

ee) In Nummer 4 werden vor den Wörtern „das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament“, die in Klammern gesetzt werden, die Wörter „bestandene Bibelkundeprüfungen“ eingefügt.

ff) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„eine Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Voraussetzungen zum Eintritt ins Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden (Anlage) und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland;“.

- gg) In Nummer 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
hh) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Ergebnisses“ wird durch das Wort „Erfolgs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Zahl „0“ eingefügt; die Abkürzung „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ und das Komma nach dem Buchstaben „B“ wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „können“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Nachweis über die“ gestrichen; die Wörter „des Bewerbers“ werden durch die Wörter „der sich um das Studium bewerbenden Person“ ersetzt und das Wort „diesen“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung zum Studium auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien erworben wird. Die sich um das Studium bewerbende Person nimmt in diesem Fall am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.“
- d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „Die Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Bibelkundeprüfungen nach Absatz 1 Nummer 4 können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden.“

e) Absatz 3 wird als neuer Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt; das Wort „und“ und der Schrägstrich werden gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die sich um das Studium bewerbende Person“ ersetzt.

cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden.“

dd) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 4 unter der Auflage, dass die fehlenden Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Bibelkundeprüfungen nach Absatz 1 Nummer 4 spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.“

ee) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, worin die Zahl „2“ nach dem Paragraphenzeichen durch die Zahl „3“ ersetzt wird.

ff) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ ausgeschrieben und vor dem Wort „Universität“ wird die Angabe „Ruprecht-Karls-“ eingefügt.
- b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

8. Der bisherige § 6 wird § 7, worin das Wort „Satzung“ durch das Wort „Zulassungsordnung“ ersetzt wird.

9. In der Überschrift der Anlage wird die Abkürzung „MA“ jeweils durch die Abkürzung „M.A.“ ersetzt.

10. Sätze 1 und 2 der Anlage werden wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz – LehrVG) vom 12. April 2019 (GVBl. 2019 S. 159), geändert am 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, S. 12) können in der Evangelische Landeskirche in Baden nur Personen zum Lehrvikariat aufgenommen werden, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in begründeten Einzelfällen Mitglieder einer Gliedkirche der EKD sind. Voraussetzung zur Zulassung zum Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden ist zudem gemäß § 2 Nummer 4, § 4 der Rechtsverordnung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absatz 2 PfdG.EKD (RVO Anstellungsfähigkeit Pfarramt – RVO-AnPf) vom 24. September 2013 (GVBl. 2013 S. 265) der erfolgreiche Abschluss eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat.“

11. In Satz 3 der Anlage wird das Wort „Vikariat“ durch das Wort „Lehrvikariat“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

400

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien vom 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1451) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien

Die Prüfung- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien vom 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1451) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien“.
2. Die Präambel wird gestrichen.
3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - b) In § 6 werden die Wörter „von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch die Wörter „und Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudiengang Theologische Studien, der mit einer Masterprüfung (M.A.) abgeschlossen wird.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die kandidierende Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Deutsch“ großgeschrieben.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Sobald alle Studien- und Prüfungsleistungen der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sind, gilt das Modul als abgeschlossen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „, d.h.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „records“ großgeschrieben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Dekan, der Prodekan“ durch die Wörter „die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Hochschullehrende“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.

dd) In Satz 3 wird die Zahl „2“ ausgeschrieben.

ee) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch Hochschullehrende besetzt sein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses jederzeit widerruflich auf den Vorsitz übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „sowie die prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Hochschullehrende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Privatdozenten“ durch das Wort „Privatdozierende“ ersetzt.
 - cc) Vor dem Wort „sowie“ wird das Wort „befugt“ gestrichen.
 - dd) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
 - ee) Nach dem Wort „wurde“ werden ein Komma und das Wort „befugt“ eingefügt.
 - ff) In Satz 2 werden die Wörter „Wissenschaftliche Assistenten“ und „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ gestrichen; die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ werden durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „auch die prüfende Person“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zum Beisitzer“ durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Der Prüfling“ werden durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „einen Prüfer“ werden durch die Wörter „eine prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „eines bestimmten Prüfers“ werden durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsberechtigte“ wird das Wort „Personen“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „zu“ wird durch die Wörter „zur Abnahme von“ ersetzt.
- h) Absatz 6 wird gestrichen.

8. § 6 trägt die Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „spätestens am Tag der Prüfungsleistung oder am letzten Tag der für die Erbringung schriftlicher Prüfungsleistung gesetzten Frist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) und für behinderte und chronisch kranke Studierende“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Eine zu prüfende Person“ und die Wörter „dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Spiegelstrich wird vor den Wörtern „die mündlichen“ durch die Angabe „1.“ und vor den Wörtern „die schriftlichen“ durch die Angabe „2.“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ wird ein Komma eingefügt.
- cc) Nach dem eingeklammerten Wort „Ausarbeitung“ wird ein Punkt eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „von der Lehrveranstaltungsleitung“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

bb) Die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

cc) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen.

dd) In Satz 2 werden die Zahlen „4“ und „6“ ausgeschrieben.

ee) In Satz 2 werden die Zahlen „6“ und „8“ ausgeschrieben.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ jeweils in Anführungszeichen geschrieben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ werden jeweils in Anführungszeichen geschrieben.
 - bb) Nach den Wörtern „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User’s Guide.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Module“ ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ sowie „Nr.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „von der Lehrveranstaltungsleitung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 wird das Wort „Prüferplan“ durch das Wort „Semesterplan“ ersetzt.
 - ff) In Satz 2 wird das Wort „Fachprüfer“ durch das Wort „Fachprüfenden“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 1 und 3 wird die Angabe „(M.A.)“ jeweils gestrichen.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 3 wird die Abkürzung „gem.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen; die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 wird ein Schrägstrich nach dem Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In den Nummern 3 und 4 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen.
- cc) In Satz 2 wird die Zahl „12“ ausgeschrieben.
- dd) In Satz 3 werden die Wörter „dem Betreuer“ durch die Wörter „der betreuenden Person“ ersetzt.
- ee) In Satz 3 wird die Zahl „8“ ausgeschrieben.
- ff) In Satz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben; die Wörter „jedem Prüfungsberechtigten“ werden durch die Wörter „jeder prüfungsberechtigten Person“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „(M.A.)“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Testament“, „Theologiegeschichte“, „Systematische Theologie“ und „Praktische Theologie“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt.
- bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Religionswissenschaft“ der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Betreuer“ durch die Wörter „von der die Arbeit betreuenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Wörter „auf Zuweisung eines bestimmten Themas“ eingefügt.
 - ff) In Satz 4 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ ein Punkt eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „inkl.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „4“ ausgeschrieben.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „eine digitale Fassung“ durch die Wörter „einer digitalen Fassung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Wörter „der Masterarbeit“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „einer Hochschullehrer“ durch das Wort „eine hochschullehrende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „der Betreuer“ durch die Wörter „die betreuende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Der zweite Prüfer“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ ersetzt.
 - ff) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - gg) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
 - hh) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Wörter „auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „den Erst und Zweitbegutachters“ durch die Wörter „an die Erst- und Zweitbegutachtenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Drittgutachter“ durch das Wort „Drittgutachtens“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „Das Urteil eines Drittgutachters“ durch die Wörter „Die Note des Drittgutachtens“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 werden die Wörter „eine Hausarbeit“ durch die Wörter „die Masterarbeit“ ersetzt.
 - ff) In Satz 4 werden die Wörter „von einem Gutachter“ durch die Wörter „in einem der ersten beiden Gutachten“ und die Wörter „vom anderen Gutachter“ durch die Wörter „im anderen“ ersetzt.

19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - b) In Absatz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen.“
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Dem Zeugnis wird“ die Wörter „ein Transcript of Records und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von der Dekanatsleitung“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(M.A.)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“

25. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Modulstruktur Masterstudiengang „Master Theologische Studien“ (Evangelische Theologie)“.
- b) Die Modulteilprüfung „Berufspraktisches Reflexionspapier zur Berufspraktischen Reflexion“ wird fortlaufend in „Reflexionspapier zur berufspraktischen Reflexion I“, „Reflexionspapier zur berufspraktischen Reflexion II“ und „Reflexionspapier zur berufspraktischen Reflexion III“ umbenannt.

- c) In der Anlage wird nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt; die Abkürzungen „bzw.“ werden jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Im Abschnitt „Musterstudienplan“ wird bei der Angabe „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

418

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011 S. 957), geändert am 7. November 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Februar 2013 S. 13), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29), am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1495) und am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017 S. 197), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011 S. 957), geändert am 7. November 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Februar 2013 S. 13), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29), am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1495) und am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie)“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 werden nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und die Wörter „Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“ eingefügt.
 - b) In § 5 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - c) In § 6 werden die Wörter „von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch die Wörter „und Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.
3. Die Präambel wird gestrichen.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die kandidierende Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfungs- und Studienordnung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und die Wörter „Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Zahl „10“ ausgeschrieben.

cc) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die eingeklammerte Angabe „LP/CP“ eingefügt.

dd) Der eingeklammerte Satz 2 wird gestrichen.

ee) In Satz 3 wird nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „1“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „2“ ausgeschrieben.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „deutsch“ großgeschrieben.
- e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:
 - „(6) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
 - (7) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2, worin die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt wird.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtmodule“ das Komma und die Wörter „d.h. sie müssen von allen Studierenden absolviert werden“ gestrichen.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.“
 - dd) Der alt nummerierte Satz 2 wird Satz 3, worin das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt wird.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Am Ende eines jeden Semesters“ durch die Wörter „Auf Antrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „records“ großgeschrieben.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Dekan, der Prodekan“ durch die Wörter „die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „professorale Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
- dd) In Satz 3 wird die Zahl „2“ ausgeschrieben.
- ee) In Satz 4 wird das Wort „Studierenden“ durch die Wörter „studierenden Mitglieds“ und in Satz 5 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- ff) In Satz 5 werden die Wörter „der Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.
- gg) In Satz 5 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „durch professorale Mitglieder besetzt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfende und beisitzende Personen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten“ durch die Wörter „hochschullehrende und privatdozierende Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird vor dem Wort „sowie“ das Wort „befugt“ gestrichen.
 - cc) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 werden nach dem Wort „wurde“ ein Komma und das Wort „befugt“ eingefügt.
 - ee) In Satz 2 werden die Wörter „Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
 - ff) In Satz 2 werden die Wörter „und Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ gestrichen.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „die prüfende Person“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Zum Beisitzer“ werden durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Theologiae“ werden die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Der Prüfling“ werden durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Prüfer“ wird durch die Wörter „eine prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „eines bestimmten Prüfers“ werden durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Vorsitzende“ wird durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Prüfenden“ werden durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsberechtigte“ wird das Wort „Personen“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Prüfenden“ werden durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.

9. § 6 trägt die Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

dd) In Satz 2 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.

ee) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ das Semikolon und die Wörter „im Zweifelsfall kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Eine zu prüfende Person“ und die Wörter „dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor den Wörtern „die mündlichen“ wird die Angabe „1.“ und vor den Wörtern „die schriftlichen“ wird die Angabe „2.“, jeweils durch ein Leerzeichen getrennt, eingefügt.
- bb) In neu nummerierten Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Semikolon gesetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „von der Lehrveranstaltungsleitung“ ersetzt.

13. In § 10 werden in den Absätzen 1 und 3 die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und die Wörter „er“ jeweils durch die Wörter „sie“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ jeweils in Anführungszeichen geschrieben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ werden jeweils in Anführungszeichen geschrieben.
 - bb) Nach den Wörtern „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User’s Guide.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Theologiae“ werden die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - bb) Der Spiegelstrich vor dem Wort „an“ wird durch die Angabe „1.“ und der Spiegelstrich vor dem Wort „seinen“ wird durch die Angabe „2.“ ersetzt.
 - cc) In neu nummerierten Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - dd) In den neu nummerierten Nummern 1 und 2 werden nach dem Wort „Theologiae“ jeweils die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor den Wörtern „die in Anlage 1“ wird die eingeklammerte Angabe „(a)“ durch die Angabe „1.“ ersetzt.
 - bb) In neu nummerierten Nummer 1 wird der Spiegelstrich vor den Wörtern „Grundlagenmodul Einführung in das Theologiestudium“ durch die Angabe „a)“, vor den Wörtern „Basismodul Altes Testament“ durch die Angabe „b)“, vor den Wörtern „Basis Modul Neues Testament“ durch die Angabe „c)“, vor der Angabe „Leistungsnachweis 1“ durch die Angabe „d)“, vor den Wörtern „Basismodul Kirchengeschichte“ durch die Angabe „e)“, vor den Wörtern „Basismodul Systematische Theologie“ durch die Angabe „f)“, vor den Wörtern „Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft“ durch die Angabe „g)“, vor der Angabe „Leistungsnachweis 2“ durch die Angabe „h)“, vor den Wörtern „Basismodul Praktische Theologie“ durch die Angabe „i)“, vor der Angabe „Interdisziplinäres Modul I“ durch die Angabe „j)“ und vor der Angabe „Wahlmodul I“ durch die Angabe „k)“ ersetzt.
 - cc) In neu nummerierten Nummer 1 lit. a bis k wird nach den Angaben „(MTh-Grund)“, „(MTh-AT 1)“, „(MTh-NT 1)“, „1“, „(MTh-KG 1)“, „(MTh-ST 1)“, „(MTh-RW 1)“, „2“, „(MTh-PT 1)“, „(MTh-Inter 1)“ jeweils ein Semikolon eingefügt; nach der Angabe „(MTh-Vert 1)“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) In neu nummerierten Nummer 1 lit. g wird vor dem Wort „Missionswissenschaft“ der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) In neu nummerierten Nummer 1 lit. k wird die eingeklammerte Angabe „MTh-Wahl 1“ durch die eingeklammerte Angabe „MTh-Vert 1“ ersetzt.
 - ff) Vor den Wörtern „der Nachweis“ wird die Angabe „(b)“ durch die Angabe „2.“ ersetzt.
 - gg) In neu nummerierten Absatz 2 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Theologiae“ jeweils die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
 - bb) In den Nummern 3 und 4 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Theologiae“ jeweils die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Abkürzung „LP“ wird die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
 - bb) Die Angaben „a.“, „b.“ und „c.“ werden durch die Angaben „1.“, „2.“ und „3.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „KG“ ausgeschrieben.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Proseminar-Arbeit“ durch das Wort „Proseminararbeit“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Auftrag des Prüfungsausschusses bestätigt das Prüfungsamt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Prüfern“ wird durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „einem Prüfer“ werden durch die Wörter „einer prüfenden Person“ ersetzt.

cc) Die Wörter „eines Beisitzers“ werden durch die Wörter „einer beisitzenden Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Prüfer“ werden durch die Wörter „die prüfende Person“ ersetzt.

bb) Die Wörter „die anderen mitwirkenden Prüfer“ werden durch die Wörter „die andere prüfende oder beisitzende Person“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ jeweils durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „vom Vorsitzenden ein dritter Prüfer“ durch die Wörter „vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person“ ersetzt.

b) Die Angabe „(2)“ vor Absatz 4 wird durch die Angabe „(4)“ ersetzt.

c) Neu nummerierter Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ jeweils in Anführungszeichen geschrieben.
- bb) In Satz 2 wird das Gleichzeichen jeweils durch einen Doppelpunkt ersetzt.
- cc) Nach den Wörtern „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „bestandenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem Vorsitz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ jeweils durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Theologiae“ werden die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - bb) Die Aufzählungszeichen werden fortlaufend durch die Angaben „1.“, „2.“, „3.“ und „4.“ ersetzt.
 - cc) In neu nummerierten Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
 - dd) In neu nummerierten Nummer 1 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - ee) In neu nummerierten Nummer 2 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - ff) In neu nummerierten Nummer 4 werden die Wörter „Der Kandidat“ durch die Wörter „Die kandidierende Person“ ersetzt.
 - gg) In neu nummerierten Nummer 4 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „(a)“ wird durch die Angabe „1.“, die Angabe „(b)“ wird durch die Angabe „2.“, die Angabe „(c)“ wird durch die Angabe „3.“, die Angabe „(d)“ wird durch die Angabe „4.“, die Angabe „(e)“ wird durch die Angabe „5.“ und die Angabe „(f)“ wird durch die Angabe „6.“ ersetzt.
- bb) In neu nummerierten Nummer 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- cc) In neu nummerierten Nummer 2 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
- dd) In neu nummerierten Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ gestrichen.
- ee) In neu nummerierten Nummer 3 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) In neu nummerierten Nummer 3 lit. I wird die eingeklammerte Angabe „(MTh-Wahl 2)“ durch die eingeklammerte Angabe „(MTh-Vert 2)“ ersetzt.
- gg) In neu nummerierten Nummer 3 wird der Spiegelstrich vor den Wörtern „Aufbaumodul Altes Testament“ durch die Angabe „a)“, vor den Wörtern „Aufbaumodul Neues Testament“ durch die Angabe „b)“, vor der Angabe „Leistungsnachweis 3“ durch die Angabe „c)“, von den Wörtern „Aufbaumodul Kirchengeschichte“ durch die Angabe „d)“, vor den Wörtern „Aufbaumodul Systematische Theologie“ durch die Angabe „e)“, vor den Wörtern „Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft“ durch die Angabe „f)“, vor der Angabe „Leistungsnachweis 4“ durch die Angabe „g)“, vor der Angabe „Leistungsnachweis 5“ durch die Angabe „h)“, vor den Wörtern „Aufbaumodul Praktische Theologie“ durch die Angabe „i)“, vor den Wörtern „Modul Philosophie“ durch die Angabe „j)“, vor der Angabe „Interdisziplinäres Modul II“ durch die Angabe „k)“ und vor der Angabe „Wahlmodul II“ durch die Angabe „l)“ ersetzt.

- hh) In neu nummerierten Nummer 3 wird nach den Angaben „(MTh-AT 2)“, „(MTh-NT 2)“, „3“, „(MTh-KG 2)“, „(MTh-ST 2)“, „(MTh-RW 2)“, „4“, „5“, „(MTh-PT 2)“, „(MTh-Phil)“, „(MTh-Inter 2)“ jeweils ein Semikolon und nach der Angabe „(MTh-Vert 2)“ ein Punkt eingefügt.
- ii) In neu nummerierten Nummer 4 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
- jj) In neu nummerierten Nummer 4 wird nach dem Wort „Examensprüfungen“ die Klammer gestrichen.
- kk) In neu nummerierten Nummer 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Missionswissenschaft“ ein Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
- ll) In neu nummerierten Nummer 6 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „(a)“ durch die Angabe „1.“, die Angabe „(b)“ durch die Angabe „2.“, die Angabe „(c)“ durch die Angabe „3.“, die Angabe „(d)“ durch die Angabe „4.“, die Angabe „(e)“ durch die Angabe „5.“ und die Angabe „(f)“ durch die Angabe „6.“, ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird in den neu nummerierten Nummern 1 bis 6 das Komma am Satzende jeweils durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird in neu nummerierten Nummer 3 das Wort „wissenschaftlich“ großgeschrieben.
- ee) In Satz 2 werden in neu nummerierten Nummer 3 die Wörter „desjenigen Universitätslehrers, der das Thema dieser Arbeit stellt“ durch die Wörter „der die Arbeit betreuenden Person“ ersetzt.
- ff) In Satz 2 wird in neu nummerierten Nummer 4 das Wort „Theologische“ kleingeschrieben.

- gg) In Satz 2 werden in neu nummerierten Nummer 5 die Wörter „der jeweilige Prüfer“ durch die Wörter „der jeweiligen prüfenden Person“ ersetzt.
 - hh) In Satz 2 wird in neu nummerierten Nummer 5 das Semikolon durch die Wörter „einschließlich der“ ersetzt.
 - ii) In Satz 2 werden in neu nummerierten Nummer 5 die Wörter „des vorgeschlagenen Prüfers“ durch die Wörter „der vorgeschlagenen prüfenden Person“ ersetzt.
 - jj) In Satz 2 werden in neu nummerierten Nummer 6 die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - kk) In Satz 2 werden in neu nummerierten Nummer 6 nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 20 und § 21 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“

25. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der Spiegelstrich wird vor den Wörtern „der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit“ durch die Angabe „1.“, vor den Wörtern „der Praktisch-theologischen Ausarbeitung“ durch die Angabe „2.“ und vor den Wörtern „den Fachprüfungen“ durch die Angabe „3.“ ersetzt.
- b) In neu nummerierten Nummer 3 wird die Angabe „und/oder“ durch ein Komma ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
 - bb) Nach dem Wort „Theologiae“ werden die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „wissenschaftliche Hausarbeit“ werden durch die Wörter „Wissenschaftliche Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Testament“, „Theologiegeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik“ und „Praktische Theologie“ jeweils ein Semikolon eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Formulierung „Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte“ durch die Formulierung „Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Religionswissenschaft“ der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Betreuer“ durch die Wörter „von der betreuenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Monate“ durch die Wörter „sechzehn Wochen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betreuer“ durch die Wörter „der betreuenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „umfassen“ folgende Wörter eingefügt: „und einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“
 - cc) Satz 3 wird Satz 4.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In neu nummerierten Absatz 2 wird nach den Wörtern „Grundfragen der Praktischen Theologie“, „Homiletik“, „Religionspädagogik“, „Poimenik“, „Liturgik“, und „Diakonik“ jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „Kirchentheorie“ wird ein Punkt eingefügt.
- d) Neu nummerierter Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kandidat“ durch die Wörter „Die kandidierende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - dd) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - ff) In Satz 3 wird nach dem Wort „machen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - gg) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Wörter „auf Zuweisung eines bestimmten Themas“ eingefügt.
 - hh) In Satz 4 werden die Wörter „dem nach § 5 bestellten Fachprüfer“ durch die Wörter „der nach § 5 bestellten fachprüfenden Person“ ersetzt.
 - ii) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „oder“ die Angabe „und/“ entfernt.

28. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „hochschullehrende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 werden die Wörter „der Betreuer“ durch die Wörter „die betreuende Person“ ersetzt.
 - ff) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Der zweite Prüfer“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ ersetzt.
 - gg) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - hh) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
 - ii) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Wörter „auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die wissenschaftliche Hausarbeit“ durch die Wörter „die Wissenschaftliche Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 werden die Wörter „den Erst- und Zweitbegutachter“ durch die Wörter „die Erst- und Zweitbegutachtenden“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort „Drittgutachters“ durch das Wort „Drittgutachtens“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 werden die Wörter „Das Urteil eines Drittgutachters“ durch die Wörter „Die Note des Drittgutachtens“ ersetzt.
 - ff) In Satz 4 wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - gg) In Satz 4 werden die Wörter „von einem Gutachter“ durch die Wörter „in einem der ersten beiden Gutachten“ ersetzt.
 - hh) In Satz 4 werden die Wörter „dem anderen Gutachter“ durch die Wörter „im anderen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung gilt Absatz 4 entsprechend.“
29. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Gedankenstriche werden vor den Wörtern „Altes Testament“ durch die Angabe „1.“, vor den Wörtern „Neues Testament“ durch die Angabe „2.“, vor dem Wort „Kirchengeschichte“ durch die Angabe „3.“ und vor den Wörtern „Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)“ durch die Angabe „4.“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Testament“ und „Kirchengeschichte“ wird jeweils ein Semikolon und nach den eingeklammerten Wörtern „Dogmatik und Ethik“ wird ein Punkt eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird ein Schrägstrich nach dem Wort „Religionswissenschaft“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der alttestamentlichen Klausur ist als Hilfsmittel ein hebräisches Wörterbuch zugelassen.“
- e) In Absatz 7 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.

30. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „jeder Prüfling“ durch die Wörter „jede zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Halbsatz 2 wird ein Schrägstrich nach dem Wort „Religionswissenschaft“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
- dd) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- ee) In Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „geprüft“ die Wörter „oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person, die das Protokoll führt“ eingefügt.
- ff) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „von denen einer“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- gg) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „einem“ jeweils durch das Wort „eine“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- dd) In Satz 1 werden die Klammern gestrichen; nach dem Wort „Fach“ wird das Wort „gemäß“ eingefügt.
- ee) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- ff) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- gg) In Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

31. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Theologiae“ werden die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird ein Schrägstrich vor dem Wort „Missionswissenschaft“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Examens-Prüfung“ wird jeweils durch das Wort „Examensprüfung“ ersetzt.
 - bb) Bei der Angabe „Praktisch-Theologische-Ausarbeitung“ wird das Wort „theologische“ kleingeschrieben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Hausarbeit“ jeweils durch die Wörter „Wissenschaftliche Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

32. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Kandidat“ durch die Wörter „eine zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Zahl „10“ ausgeschrieben.
- cc) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

33. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird ein folgender Absatz 3 eingefügt:

„Wurde die Klausur in einem Fach mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dies durch die mündliche Prüfung im entsprechenden Fach ausgeglichen werden. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten das Ergebnis „ausreichend“ (4,0) oder besser, gilt das entsprechende Fach als bestanden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „können die nicht bestandenen mündlichen Examensprüfungen“ durch die Wörter „müssen die mündlichen Examensprüfungen und ggf. die Klausuren“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 werden die Wörter „einmal an“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Hausarbeit“ durch die Wörter „Wissenschaftliche Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

34. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 wird nach der Klammer ein Komma eingefügt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „von dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „vom Vorsitz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „supplement“ großgeschrieben.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von der Dekanatsleitung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Theologiae“ die eingeklammerten Wörter „(Evangelische Theologie)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

35. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „1.“ durch das Wort „Erste“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein polizeiliches Führungszeugnis“ durch die Wörter „den Nachweis der Einschreibung an der Ruprecht-Karls-Universität zum Prüfungszeitpunkt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
36. § 33 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
37. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
38. § 35 wird wie folgt neu gefasst:
- „Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“

39. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Abkürzung „LP“ wird die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- b) In der Übersicht der Abkürzungen wird nach den Wörtern „Praktische Theologie“ die Angabe „; ÜV = Überblicksvorlesung; MTh = Magister Theologiae“ eingefügt.
- c) In der Übersicht der Abkürzungen wird nach dem Wort „Religionswissenschaft“ der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Der Abschnitt 1. „Grundstudium“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Schrägstrich nach dem Wort „Religionswissenschaft“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die eingeklammerte Angabe „(MTh-Wahl 1)“ wird durch die eingeklammerte Angabe „(MTh-Vert 1)“ ersetzt.
- e) Der Abschnitt 2. „Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Neues Testament“ und der Angabe „(AT oder NT)“ jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „Kirchengeschichte“ wird ein Punkt eingefügt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 werden die Wörter „des Prüflings“ jeweils durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

- f) Der Abschnitt 3. „Hauptstudium“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Schrägstrich nach dem Wort „Religionswissenschaft“ wird jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Verweis auf Fußnote 2 hochgestellt.
 - cc) In Fußnote 1 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
 - dd) Die Abkürzung „incl.“ wird jeweils durch die Abkürzung „inkl.“ ersetzt.
 - ee) In Fußnote 7 wird die Abkürzung „Gem.“ ausgeschrieben.
 - ff) In Fußnote 8 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
 - gg) Die eingeklammerte Angabe „(MTh-Wahl 2)“ wird durch die eingeklammerte Angabe „(MTh-Vert 2)“ ersetzt.

- g) Der Abschnitt 4. „Integrations- und Examensphase“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - cc) In der Zusammensetzung der Wörter „Praktisch-Theologische Ausarbeitung“ wird das Wort „theologische“ kleingeschrieben.
 - dd) Die Wörter „Examens-Prüfung“ werden jeweils durch das Wort „Examensprüfung“ ersetzt.

453

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

454

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie vom 22. April 2015, geändert am 27. September 2016, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie vom 22. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. August 2015 S. 869), geändert am 27. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017 S. 205), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Prüfungsordnung“ werden die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I: Allgemeines wird wie folgt geändert:
 - aa) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfungen, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“.
 - bb) In § 6 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.
 - cc) In § 7 werden die Wörter „von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch die Wörter „und Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.
 - b) Abschnitt II: Bachelor-Prüfung wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift und in § 13 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In § 20 werden die Wörter „Bachelor-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelorzeugnis“ ersetzt.

3. § 1 trägt die Überschrift „Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfungen, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“ und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Religionswissenschaft“ ein Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
 - (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Abkürzungen „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
 - cc) In Satz 1 wird das Prozentzeichen ausgeschrieben.
 - dd) In Satz 3 wird wie Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Studiengänge Bachelor“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt; vor dem Wort „Christentum“ wird das Wort „Bachelor“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bachelor-Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Bachelor-Grad“ durch das Wort „Bachelorgrad“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird Satz 3, worin nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt wird.
 - cc) In neu nummerierten Satz 3 wird die Abkürzung „s.“ ausgeschrieben.
 - f) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Deutsch“ großgeschrieben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammensetzung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird ein Leerzeichen nach dem Wort „betreffenden“ eingefügt.
 - bb) Die Abkürzung „s.“ wird ausgeschrieben.
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Am Ende jedes Semesters“ durch die Wörter „Auf Antrag“ ersetzt; das Wort „records“ wird großgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Modul-(teil)prüfungen“ durch das Wort „Modul(tteil)prüfungen“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Dekan bzw. die Dekanin, der Prodekan bzw. die Prodekanin“ durch die Wörter „die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ProfessorInnen“ durch die Wörter „professorale Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftliche MitarbeiterInnen“ durch die Wörter „akademische Mitarbeitende“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch professorale Mitglieder besetzt sein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „den Vorsitz“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „den Vorsitz“ geändert.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des bzw. der Vorsitzenden“ durch die Wörter „des Vorsitizes“ und die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“ durch die Wörter „Prüfende und beisitzende Personen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur hochschullehrende und privatdozierende Personen sowie akademische Mitarbeitende, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die prüfende Person.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin“ werden durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 1 werden die Wörter „einen Prüfer bzw. eine Prüferin“ durch die Wörter „eine prüfende Person“ ersetzt.

cc) In Halbsatz 2 werden die Wörter „eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin“ durch die Wörter „einer bestimmten prüfenden Person“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der bzw. die Vorsitzende“ werden durch die Wörter „Der Vorsitz“ ersetzt.

bb) Die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, worin das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt wird.

9. § 7 trägt die Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
cc) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
dd) In Satz 2 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.
ee) In Satz 2 werden die Wörter „im Zweifelsfall kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - dd) In Satz 2 wird das Wort „Pflegezeitgesetzes“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Eine zu prüfende Person“ und die Wörter „dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Semikolon eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 werden die Wörter „überwiegend allein“ gestrichen.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „liegt“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absätzen 1 und 3 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und die Wörter „er“ jeweils durch die Wörter „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „liegt“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ jeweils in Anführungszeichen geschrieben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ werden jeweils in Anführungszeichen geschrieben.
- cc) Nach den Wörtern „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 18 Absatz 3 berechnet.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

f) Absatz 7 wird gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Abschnitt II: Bachelor-Prüfung“ und in der Überschrift zu § 13 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „hat“ ein Semikolon und danach folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„der Prüfungsanspruch geht auch dann verloren, wenn die Sprachanforderungen nach § 3 Absatz 6 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachgewiesen werden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 2 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.
 - bb) In Nummer 3 und 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter bzw. von der Leiterin“ durch die Wörter „von der Lehrveranstaltungsleitung“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „jedem Prüfungsberechtigten“ werden durch die Wörter „jeder prüfungsberechtigten Person“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird Satz 3 eingefügt, der Satz 1 wird.
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, worin die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ und die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt werden.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, worin die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt werden.
 - dd) Nach dem neu nummerierten Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ und die Wörter „dem Betreuer bzw. von der Betreuerin“ durch die Wörter „der betreuenden Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) In neu nummerierten Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
 - dd) In neu nummerierten Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Wörter „auf Zuweisung eines bestimmten Themas“ eingefügt.
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - ff) In neu nummerierten Satz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „den Vorsitz“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „9“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „3“ ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Wörter „aus Papier und einer digitalen Fassung in gängigem Format“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin“ durch die Wörter „eine hochschullehrende Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „der Betreuer bzw. die Betreuerin“ durch die Wörter „die betreuende Person“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 werden die Wörter „Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „§ 12“ die Wörter „Absätze zwei und vier“ eingefügt; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin“ durch die Wörter „eine dritte prüfende Person“ ersetzt.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
 - cc) Die Abkürzung „bzw.“ wird durch die Wörter „oder als“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen. Ist das Studienfach Evangelische Theologie erstes Hauptfach geht die Bachelorarbeit als Modul in die Bewertung der Studienfachnote ein und wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Die fachübergreifenden Kompetenzen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Satz 6 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bachelor-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelorzeugnis“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
 - cc) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die zugeordneten Leistungspunkte“ ein Komma sowie die Wörter „die Note der Bachelorarbeit“ eingefügt.
 - ee) In Satz 2 werden die Wörter „und die Bachelorarbeit“ gestrichen.
 - ff) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Zusätzlich wird ein“ werden die Wörter „Transcript of Records sowie“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „das“ werden die Wörter „ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „deutsch“ und „englisch“ großgeschrieben.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Dekan bzw. der Dekanin“ durch die Wörter „der Dekanatsleitung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch die Wörter „Bachelorprüfung“ ersetzt.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.

25. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bachelor-Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.
- b) In der Anlage 1 wird nach der Abkürzung „LP“ die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- c) In Satz 1 wird die Abkürzung „Ev.“ ausgeschrieben.
- d) In Satz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) In Abschnitt „A. II. Grundlagenstudium (52 LP)“ wird die Fußnote 1 gestrichen.
- f) Abschnitt „A. V. Bachelor-Arbeit (12 LP)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bachelor-Arbeit“ werden jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Ev.“ wird ausgeschrieben.
- g) Abschnitt „B. Bachelor Evangelische Theologie (Begleitfach) (35 LP)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Abkürzung „Ev.“ jeweils ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- h) In Abschnitt „C. Bachelor Evangelische Theologie (nur in Verbindung mit Gerontologie, Gesundheit und Care (59 LP)“ wird wie die Angabe „+“ durch das Wort „und“ ersetzt.

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bachelor-Studiums“ werden durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.
 - bb) Das Prozentzeichen „%“ wird ausgeschrieben.
- b) In der Anlage 2 wird nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- c) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengänge“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt.
- d) In Abschnitt I. Nummer 1 wird die Abkürzung „z.B.“ ausgeschrieben.
- e) Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Abkürzung „z.B.“ jeweils ausgeschrieben.
 - bb) In Nummer 3 wird die Abkürzung „o.ä.“ gestrichen.
- f) Abschnitt III. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Einschätzung“ der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Abkürzung „z.B.“ ausgeschrieben.
- g) In Abschnitt IV Nummer 1 wird die Abkürzung „z.B.“ ausgeschrieben.

28. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 3 wird nach der Abkürzung „LP“ jeweils die Abkürzung „CP“, getrennt durch einen Schrägstrich, eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Prozentzeichen ausgeschrieben.
 - bb) In Satz 2 wird der Schrägstrich nach dem Wort „fächerübergreifend“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Gedankenstriche vor den Wörtern „Fachdidaktik Fach 1“ durch die Angabe „1.“, vor den Wörtern „Fachdidaktik Fach 2“ durch die Angabe „2.“, vor dem Wort „Einführung“ durch die Angabe „3.“, vor dem Wort „Grundlagen“ durch die Angabe „4.“, vor den Wörtern „Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule“ durch die Angabe „5.“ und vor den Wörtern „Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.

477

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2023.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

478

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2023
31.03.2023

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de